

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 16. Sitzung (15.03.1876)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 16. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 15. März 1876.

Bericht der Kommission

über

den Gesetzentwurf, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr.

Erstattet

von dem Abgeordneten Schmidt.

Die Dienstverhältnisse unserer Beamten waren, nachdem das sog. VII. Konstitutionsedikt vom 25. April 1809 Regierungsblatt Nr. 17, durch die landesherrliche Verordnung vom 14. November desselben Jahres wieder außer Wirksamkeit gesetzt worden war, vorzugsweise durch das Herkommen geregelt. Von einer gesetzlich verbürgten Rechtssicherheit dieses Standes war keine Rede.

In welchem primitivem Zustande sich insbesondere die rechtlichen Verhältnisse einer Reihe von Angestellten befanden, ist aus einer Verordnung des Großh. Justizministeriums vom 7. Oktober 1809 ersichtlich, wornach die Geschäftsgehilfen von den Vorständen gegen eine jährliche Vergütung von 220 fl. in Wohnung, Kost und Aufsicht genommen werden sollten.

Erst das zum Vollzug der in Art. 24 der Verfassungsurkunde enthaltenen Zusage erlassene Gesetz vom 30. Januar 1819, das sogenannte Dienerebikt, hat für einen Theil der Staatsbediensteten, die eigentlichen Staatsdiener, dem Zeitgeiste entsprechende Bestimmungen getroffen.

Für den andern Theil, der im Gegensatz zu den eigentlichen Staatsdienern gewöhnlich unter dem Namen der „Angestellten“ zusammengefaßt wird, dauerte der bisherige Zustand fort, bis endlich das Gesetz vom 28. August 1835 die Großh. Regierung ermächtigte, in Nothfällen unterstützend einzugreifen und bei unverschuldeter Dienstunfähigkeit jährliche Ruhegehälter in mäßigen Beträgen auf die Staatskasse anzuweisen. Einen Rechtsanspruch auf einen solchen Ruhegehalt gab aber auch dieses Gesetz nicht, vielmehr war die Entlassung aus dem Dienstverhältnis mit Ruhegehalt bisher dem Regierungsermessen anheimgestellt, und dieses noch von der Unterstützungsbedürftigkeit des Angestellten abhängig gemacht.

Das Unhaltbare eines solchen Zustandes hat die Großh. Regierung mit den Ständen längst empfunden. War schon hiedurch eine dringende Aufforderung zu einer durchgreifenden Umgestaltung dieses Verhältnisses gegeben, so wurde dieselbe noch wesentlich verstärkt durch das Vorgehen anderer deutscher Staaten, insbesondere aber der Reichsgesetzgebung. Diese letztere hat durch die Gesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 die Pensionirung und Verforgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und durch das Gesetz vom 31. März 1873 die Rechtsverhältnisse der übrigen Reichsbeamten einheitlich geregelt.

Verhandlungen der 2. Kammer 1875/76. 4tes Beilagenheft.

Nach solchen Vorgängen dürfte Baden um so weniger zurückbleiben, als der Natur der Sache nach und bei den vielfachen Wechselbeziehungen zwischen Reich und Einzelstaat die möglichste Uebereinstimmung der Gesetzgebung gerade auch auf diesem Gebiete als geboten erachtet werden muß.

Die zweite Kammer hat deshalb auch in ihrer 64. Sitzung vom 20. Juni 1874 die Petition der sog. niedern Diener um Regelung ihrer Anstellungs- und Pensionsverhältnisse der Großh. Regierung mit dem Ersuchen empfehlend überwiesen, dem nächsten Landtage eine desbezügliche Gesetzesvorlage zu machen.

Mit dankbarer Anerkennung ist darum auch der vorgelegte Gesetzentwurf überall aufgenommen worden, da er billige und gerechte Wünsche zu befriedigen vollkommen geeignet ist und an der Vergangenheit gemessen einen entschiedenen Fortschritt an Humanität, Rechtsgleichheit und Rechtsschutz zeigt.

Eine einheitliche Regelung der Dienstverhältnisse aller Beamten des Staats nach dem Vorgange des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 wird nicht angestrebt, vielmehr sollen nicht bloß das sog. Dienerecht vom 30. Januar 1819, sondern auch die für einzelne Klassen der Angestellten erlassenen Spezialgesetze, also die Bestimmungen der §§. 85 ff. des Schulgesetzes vom 8. März 1868, bezw. vom 19. Februar 1874, die Gesetze vom 11. März 1868 und 25. Juni 1874 über die Rechtsverhältnisse der an andern als an Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbeschul-Hauptlehrer, der §§. 4—14 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 und die §§. 66 ff. des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit unberührt bleiben, somit nur das Gesetz vom 28. August 1835 ersetzt und durch einige weiteren Bestimmungen über die Entlassbarkeit und das hierbei einzuhaltende Verfahren ergänzt werden.

Es wirft sich deshalb sofort die Frage auf, ob die bisherige Unterscheidung in eigentliche Staatsdiener und in Angestellte und die ungleiche Stellung beider, namentlich gegenüber der einheitlichen Behandlung in dem Reichsgesetz vom 31. März 1873 sich rechtfertigen lasse und bejahenden Falles, ob sich dann in dem Umfang, wie dies der Entwurf vorsieht, die Staatsklasse in nicht unerheblichem Maße belastende Pensionsberechtigungen der Angestellten empfehlen oder ob nicht vielmehr ein ganz anderes System, das der gewöhnlichen Dienstmiethen mit verhältnismäßiger Aufkündigungsfrist, vorzuziehen sei?

Von diesem letzterwähnten System wird man aber schon deshalb absehen müssen, weil es mit den Einrichtungen unseres ganzen Staatswesens nur schwer in Einklang zu bringen wäre und namentlich für Militärpensionäre reichsgesetzlich gewisse Anwartsrechte auf niedere Dienststellen bestehen,

Vergl. die §§. 75 ff. des Militärpensionsgesetzes.

Entlassbare und oft wechselnde Diener würden auch den Ansprüchen nicht genügen können, die man im Interesse des Dienstes und der Sicherheit verlangen muß.

Uebrigens würde kaum eine erhebliche Ersparniß erzielt werden, da entlassbare Diener bei geringern Leistungen höhere Ansprüche machen, so daß hiedurch die Pensionslast nahezu aufgewogen werden dürfte.

Die Lösung der ersten Frage anlangend, so lag für die Reichsgesetzgebung bekanntlich eine Hauptschwierigkeit darin, daß dieselbe die großen Fragen der Verantwortlichkeit, des Gehorsams und der Disziplin für die mit obrigkeitlicher Machtbefugnissen oder doch mit einem selbständigen Entscheidungsrecht betrauten Reichsbeamten und für die Beamten unterster Ordnung, welche nur die von den Oberbeamten ihnen erteilten Weisungen auszuführen haben, einheitlich zu regeln sich zur Aufgabe gestellt hatte.

Darin dürfte auch die Rechtfertigung liegen, wenn wir bei diesem Punkte etwas länger verweilen.

Die frühere Einfachheit des gesammten Staatslebens erforderte für den Dienst auch nur eine kleine Anzahl von Beamten.

Der moderne Staat, der sich eine höhere Aufgabe gestellt, und nach dem Entwicklungsgang, den die menschliche Gesellschaft genommen hat, sich auch stellen mußte, macht aber höhere Ansprüche an seine Organe.

Es hat sich deshalb in der Neuzeit der Staatsdienst zu einem geregelten Organismus oder wie das bereits erwähnte VII. Konstitutionsedikt sich ausdrückt, zu einem eigenen Stande entwickelt.

Den Beamten, der dem Staate dauernd seine Dienste leistet, nennt man Staatsdiener und den Dienst selbst Staatsdienst. Dabei ist es eine selbstverständliche Voraussetzung, daß die Dienste wirklich für Zwecke des Staates geleistet werden und daß die Thätigkeit entweder in der Ausübung eines Regierungsrechtes oder der Verhütung

einer obrigkeitlichen Gewalt (Imperium, eigentliches Staatsamt) oder doch in der Ausübung einer staatlichen Funktion bestche.

Diesen Staatsbeamten stehen die bloßen Amtsgehilfen gegenüber, denen kein Amt, keine amtliche Gewalt übertragen ist, sondern die lediglich gewisse formelle und mechanische Geschäfte besorgen, den Träger eines Amtes unterstützen und von ihm abhängig sind, nirgends aber beschließend oder materiell anordnend eingreifen, sondern nur vollziehen, wie und was ihnen vorgeschrieben ist. Sie leisten zwar dem Staate gleichfalls dauernd Dienste, aber in einer mehr oder weniger untergeordneten Funktion bei der nur noch theilweise eine eigentliche geistige Thätigkeit hervortritt. Tritt diese vor der bloßen mechanischen Thätigkeit vollends zurück, fordert man zu gewissen Dienstleistungen nun noch körperliche Bewegung und gesunde Sinne, so kann man nicht mehr von Staatsdienern sprechen, auch wenn die Dienste im Interesse des Staates und Amtes geleistet werden.

Es scheidet sich daher diese Kategorie selbst wieder in zwei Klassen, von denen die eine zu bloß untergeordneten Dienstleistungen verwendet werden kann, während die andere noch geistig thätig und deren Arbeit Geistesarbeit ist.

Nur diese letztere Klasse hat das Reichsbeamtengesetz aufgenommen, die erstere aber unter die auf Kündigung oder Widerruf Angestellten eingereiht. Der Vertreter der Reichsregierung Dr. Achenbach hat sich ausdrücklich auf ein im Jahr 1810 bezüglich der preussischen Beamten ergangenes Reskript und eine Regierungsinstruktion von 1817 berufen, wornach die in Ansehung der Dienstentlassung gegebenen Vorschriften nicht auf solche Stellen angewendet werden sollen, mit denen bloß mechanische Dienste verbunden sind. Diese Funktionäre und diejenigen Unterbeamten, deren Dienst keine höhere Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sollen vielmehr soviel als möglich auf monatliche Kündigung angestellt werden.

Vergl. H. Raungrößer, das Recht der deutschen Reichsbeamten S. 26.

Der vorliegende Entwurf geht aber in Uebereinstimmung mit der bei uns bisher bestandenen Uebung entschieden viel weiter. Nicht nur umfaßt er eine Reihe von Bediensteten, die nach dem Reichsgesetz nur auf Kündigung oder Widerruf angestellt zu werden pflegen, sondern es soll der Großh. Regierung auch fernerhin die Möglichkeit nicht benommen sein, einzelne besonders befähigte und würdige Angestellte in den eigentlichen Staatsdienst vorrücken zu lassen und mit Recht. Auch beim Abmangel einer berufsmäßigen Vorbildung können doch durch langjährige Uebung die zur Verrichtung eines Dienstes nöthigen Kenntnisse erworben werden. Wer in der Schule des Lebens seine Tüchtigkeit bewährt und sich einer Beförderung würdig gezeigt hat, der soll nicht deshalb, weil er statt des normalen Bildungsganges, durch die verschiedensten Umstände veranlaßt, einen eigenthümlichen Lebensweg gegangen, seiner gerechten Ansprüche verlustig werden.

Eine einfache Adoption des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 würde daher eine große Anzahl von Angestellten in eine entschieden ungünstigere Lage bringen.

Dieses für größere Verhältnisse bestimmte Gesetz mit seinem ganz komplizierten Disziplinarverfahren vor den Disziplinarkammern und dem Disziplinarhof als Rekursinstanz würde nach Ansicht Ihrer Kommission für unser kleineres Staatswesen neben einem unverhältnismäßigen Verwaltungsapparat und Kostenaufwand noch zu einer größeren Reihe von Unzuträglichkeiten führen.

Die Gesetzgebung wird ihre Aufgabe am Besten gelöst haben, wenn es ihr gelingt, aus dem vorliegenden Material die vorzüglichsten und zweckmäßigsten Bestimmungen in sich aufzunehmen.

Von einer einheitlichen Behandlung der beiden Hauptkategorien der Staatsbeamten könnte nach den in der Natur der Sache begründeten Unterscheidungsmerkmalen wohl erst bei einer allerdings nothwendigen Durchsicht des Dienerechts vom 30. Januar 1819 die Rede sein.

Eine solche Gleichstellung, die indeß in der vorliegenden Petition der Angestellten nicht einmal angestrebt wird, würde die Anechtung eines neuen Entwurfs und die Aufhebung eines Verfassungsgesetzes nöthig machen, damit aber voraussichtlich die so sehnlich gewünschte Reform auf mindestens einige Jahre hinausgeschoben.

Indeß soll nicht verkannt werden, daß die in dem Dienerecht vom 30. Januar 1819 für dieses Gesetz liegende Schranke eine Reihe von Schwierigkeiten bietet, und auch einzelnen Verbesserungsanträgen hindernd im Wege stand.

Zu den Einzelbestimmungen übergehend, so wurde die Bezeichnung der Unterbeamten als Angestellte dem bisherigen Sprachgebrauche entsprechend gefunden. Dagegen schlägt Ihre Kommission, in Anbetracht, daß die Militärhoheit, in Folge der Konvention vom 25. November 1870 auf Preußen bezw. das Reich übergegangen und somit der frühere Gegensatz von Civil- und Militärstaatsverwaltung weggefallen ist, vor, statt des Ausdruckes „Civilstaatsverwaltung“ einfach „Staatsverwaltung“ zu setzen. In dieser Weise wäre daher auch die Ueberschrift des Gesetzes abzuändern.

Zu Art. 1.

Das Gesetz soll nicht auf alle Klassen der Angestellten, sondern nur auf diejenigen Anwendung finden, deren rechtliche Verhältnisse durch Sondergesetze gar nicht, oder nur theilweise geregelt sind.

Im Interesse der Einfachheit und größern Uebersichtlichkeit wäre eine wenigstens in diesem Umfange einheitliche Ordnung gewiß sehr wünschenswerth. Es würde dann im Verhältniß zu dem Dienereid vom 30. Januar 1819, das die Rechte der eigentlichen Staatsdiener gemeinsam ordnet, gleichsam ein Gegenbild für die Angestellten geschaffen.

Diesem gewiß berechtigten Wunsche steht aber das Schulgesetz vom 8. März 1868 und das Gensdarmeregengesetz vom 31. Dezember 1831 entgegen. Die Verbeibaltung dieser Sondergesetze mit den den Zeitverhältnissen entsprechenden Abänderungen hinsichtlich des Gensdarmeregengesetzes ist ein Gebot der Nothwendigkeit.

Nur hinsichtlich des Standes der Notare ist durch das Gesetz vom 28. Mai 1864 eine bloß theilweise rechtliche Grundlage geschaffen worden, so daß durch die Verordnung Großh. Justizministeriums vom 7. November 1872 für die Pensionsverhältnisse das Gesetz vom 28. August 1835 für anwendbar erklärt werden mußte.

Nach dem 2. Absatz dieses Artikels ist eine ähnliche Verordnung in Aussicht genommen. Ihre Kommission ist indeß des Dafürhaltens, daß auch in dieser Beziehung die Gesetzgebung vervollständigt und die vorhandene Lücke ausgefüllt werden sollte, indem die einfache Anwendung der Pensionssätze für die Angestellten auf die Notare den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche.

Nach der Verordnung vom 24. Juli 1865 ist zum öffentlichen Dienst in der Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die gleiche Vorbereitung vorgeschrieben, wie für die juristische Praxis, also die vollständige Absolvierung der juristischen Studien und die Ablegung der beiden juristischen Staatsprüfungen.

Der für die Rechtssicherheit und die öffentliche Wohlfahrt so wichtige Stand der Notare sollte daher den eigentlichen Staatsdienern eher gleichgestellt, mindestens aber erheblich näher gerückt werden, sollen ihm stetsfort die nöthigen und insbesondere auch tüchtige Kräfte zugeführt werden. Die ferne Aussicht auf eine Anstellung als Gerichtsnotar oder Amtsrevisor mit Staatsdienerereignschaft genügt um so weniger, als bisher sogar nur einer bestimmten Anzahl von Gerichtsnotaren die Staatsdienerereignschaft verliehen zu werden pflegte.

Ihre Kommission ist von dem Bedürfniß einer schleunigen Abhilfe so überzeugt, daß sie in der Erwartung einer sofortigen Gesetzesvorlage über die Pensionsverhältnisse der Notare und der ohne Staatsdienerereignschaft angestellten Gerichtsnotare den Strich des Schlusssatzes dieses Artikels, der die Fortdauer des bisherigen Verhältnisses ermöglichen soll, in Vorschlag bringt.

Den Begriff der Angestellten stellt der 1. Absatz dieses Artikels fest. Derselbe setzt zwei Bedingungen voraus, nämlich die dauernde Verwaltung einer dekretmäßigen Stelle und die Berechtigung hiezu durch eine besondere Anstellungsurkunde (Dekret). Die Bezeichnung soll durch Regierungsverordnung geschehen, und das Gesetz selbst über die Stellen, bei welchen eine Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung zulässig sein soll, nicht entscheiden. Von einer Seite wurde dies getadelt und wenigstens eine gesetzliche Bezeichnung der Hauptkategorien verlangt. Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte aber nach dem Vorbilde des §. 159 d. R.-V.-G. auf dieses Bedenken um so weniger eingehen zu sollen, als bei der großen Mannigfaltigkeit, dem öftern Wechsel und steten Neuschaffung von Stellen dieser Kategorie eine erschöpfende Aufzählung rein unmöglich ist, und eine gesetzliche Feststellung die Organisationsbefugniß der Regierung wesentlich beschränken würde. Gegen eine übermäßige Ausdehnung gewährt das Budgetrecht eine genügende Schranke.

Uebrigens wird die nöthige Klarstellung durch das Verzeichniß der einzelnen Klassen, zu dessen Aufstellung die Großh. Regierung durch den 2. Absatz dieses Artikels verpflichtet ist, und das die gesetzliche Grundlage ihres Anstellungsrechtes bilden soll, erreicht.

Die Anstellungsbefugniß soll nicht allein den Ministerien, sondern auch den Mittelstellen zugestanden werden. Nach staatsrechtlichen Grundsätzen gehört die Beamtenanstellung wie die Errichtung der Aemter zu dem Rechte der Aemterhoheit, dessen Inhaber das Staatsoberhaupt ist. Wie in vielen andern Staaten so geht auch bei uns die Anstellung der bloßen Hilfsbeamten aber nicht unmittelbar vom Staatsoberhaupt, sondern Kraft allerhöchster Ermächtigung von den höhern Staatsbehörden aus, in deren Amtssphäre der Angestellte zu wirken hat. Es bildet dies eine Art von Delegation oder Uebertragung der Anstellungsbefugniß.

Im Interesse der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit der Ministerialvorstände könnte deshalb die Frage aufgeworfen werden, ob das Anstellungsrecht auch auf die Mittelbehörden übertragen werden sollte, zumal nach Art. 7 des Entwurfs die Zerrufesetzung auch von dem Ministerium ausgesprochen werden muß.

Zieht man aber in Betracht, daß das Anstellungsrecht der Mittelstellen sich vorzugsweise auf den zahlreichen Stand der Grenz- und Steueranfseher, der Eisenbahnbediensteten u. s. w., also auf eine so große Anzahl von Angestellten erstreckt, daß eine genaue Personalkennntniß bei den Ministerien kaum vorausgesetzt werden kann, und diese daher die Vorschlagslisten der Mittelstellen in den weitaus meisten Fällen einfach zu genehmigen hätten, so dürfte der Vorschlag der Großh. Regierung im Interesse der Geschäftsvereinfachung zu empfehlen sein.

Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb die Annahme dieses Artikels mit Ausnahme des Schlusssatzes, der zu streichen wäre, vor.

Zu Art. 2.

Nach Feststellung des Begriffs der Angestellten und Bezeichnung der anstellenden Behörden hat das Gesetz sich über die rechtlichen Folgen einer Anstellung auszusprechen, wie dies auch in §. 1 des D. E. u. §. 2 des R. G. geschehen ist.

Im Allgemeinen ist jede Anstellung als eine dauernde zu betrachten. Bei auf bestimmte Zeit übertragenen Geschäften fehlt der wahre Charakter eines Amtes, das den Begriff des Dauernden in sich schließt.

Davon bestehen aber in allen Staaten Ausnahmen und diese sind nicht bloß bei den eigentlichen Staatsdienern, sondern und zwar vorzugsweise bei den Unterbeamten, von denen ein großer Theil eine eigentliche Vorbildung sich nicht angeeignet, sondern seine Befähigung vielfach erst im praktischen Leben nachzuweisen hat, unerläßlich. Darum pflegt die erste Anstellung nur eine provisorische, eine Anstellung auf Probe, zu sein, so daß die Regierung zur Abwendung dienstlicher und finanzieller Nachteile ermächtigt ist, jeden Angestellten während der Probezeit aus administrativen Erwägungen wieder zu entlassen. Erst nach Ablauf der Probefrist wird die Anstellung eine definitive, mit welcher die Lebenslänglichkeit verbunden ist.

Der Entwurf hat die Probefristzeit in Uebereinstimmung mit den §§. 1 und 3 des D. E. auf 5 Jahre festgesetzt, sich aber aus besonderen Gründen eine Verlängerung derselben vorbehalten. Für welchen Zeitraum eine solche Verlängerung ausgesprochen werden könne, ist nicht bestimmt, sondern dem Ermessen der Staatsbehörde überlassen. Erfahrungen mancher Art haben aber der Mehrheit Ihrer Kommission die Nothwendigkeit dargelegt diese Verlängerung nicht allzu weit auszudehnen, sondern den Angestellten, wenn er dieser Verlängerung ungenügt in verhältnißmäßig kurzer Zeit genügende Besserung nicht gezeigt und Gewähr für eine befriedigende Dienstführung nicht gegeben hat, sofort zu entlassen, da bei einer längern provisorischen Dienstleistung die Regierung leicht in die Lage kommen kann die Staatskasse aus Humanitätsrücksichten durch Bewilligung von Nothdurftgehaltem belasten zu müssen, während bei rechtzeitiger Entlassung die Möglichkeit durch Uebertritt in einen andern Beruf den Lebensunterhalt zu finden eher gegeben ist. Das D. E. gestattet zwar eine unbedingte Verlängerung ohne Zweifel aus Rücksicht auf die auf die Ausbildung verwendete Zeit und die Schwierigkeit der Wahl eines andern Berufs, also aus Gründen, die auf die Angestellten nur selten anwendbar sein dürften. Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, die Verlängerung der Probefristzeit auf zwei Jahre zu beschränken.

Zu Art. 3.

Der Beamte und Angestellte hat die Verpflichtung, das übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen, durch sein Verhalten in und außer dem Amt der Achtung, die sein Beruf fordert, sich würdig zu zeigen und seine Dienstehre zu wahren. In beider Beziehung ist daher die besondere Aufsicht einer höhern Autorität nöthig. Ihre Gewalt, ein Ausfluß des Oberaufsichtersrechtes, erstreckt sich über alle Organe der Staatsverwaltung, bezweckt die Reinhaltung und die Ordnung des öffentlichen Dienstes, befreit einerseits durch Strafe, die außerhalb des Gebietes des Strafgesetzbuches liegen, die entstandenen Unordnungen (korrektive Disziplin) und übt andererseits eine reinigende Disziplin, indem sie die schädlichen und unbrauchbaren Elemente entfernt.

Vergl. von Köne das Staatsrechts des deutschen Reiches Band I. S. 359.

Der vorliegende Entwurf befaßt sich nur mit dieser zweiten Seite der Disciplinargewalt, indem er die Fortdauer der über die Disciplinarstrafen und die dienstlichen Folgen der Verbrechen und Vergehen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

vergl. Art. 11 des E. G. vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuch

als selbstverständlich voraussetzt.

Das Gesetz vom 28. August 1835 enthält hierüber keine beschränkende Bestimmungen. Das Ermeßnen der Großh. Regierung ist allein maßgebend für Strafversetzung oder Dienstentlassung mit und ohne Ruhegehalt. Das Rechtsbewußtsein verlangt aber, wie auf allen andern Gebieten, so auch in dieser Beziehung fest bestimmte und schützende Normen, Garantien für die Rechtssicherheit. Es sind deshalb nicht bloß die Gründe der Dienstentlassung, bezw. Strafversetzung, sondern auch die Vorschriften für das Verfahren hierbei genau festzustellen.

Gegenüber der Menge und Mannigfaltigkeit der Dienstverletzungen verschwindet aber eine erschöpfende Aufzählung der die Dienstentlassung oder Strafversetzung nach sich ziehenden Dienstvergehen. Der Entwurf hat deshalb mit Recht sich auf nur allgemeine Gesichtspunkte beschränkt.

Hinsichtlich der Verfahrensart ist Ihre Kommission mit der Großh. Regierung darin einverstanden, daß das für ganz andere Verhältnisse bestimmte Reichsbeamtengesetz uns in diesem Punkte nicht Vorbild sein könne. Dasselbe stellt nämlich nicht bloß besondere Beamte für die Untersuchungsführung, sondern auch eigene Behörden, die Disciplinarkammern und in der Rekursinstanz den Disciplinarhof für die Aburtheilung auf, während der Entwurf sich auf die vorherige Vernehmung des Angestellten beschränkt und die Entscheidung dem vorgesetzten Ministerium, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium überläßt. Es fragt sich deshalb, ob hier die nöthige Garantie für die gerechte und unparteiische Behandlung gegeben sei?

Im Allgemeinen wird wohl gegen das vorgeschlagene Administrativverfahren keine erhebliche Einwendung zu machen sein, denn wenn nach Ablauf der Probendienstzeit der Angestellte auch nicht mehr ohne Weiteres seiner Stelle entsetzt werden kann, so besteht doch auf Verleihung eines solchen, ein klagbarer Anspruch.

Vergl. Köne a. a. O. S. 344.

Die entgegengesetzte Theorie, welche in früherer Zeit vielfach aufgestellt wurde, indem man das Verhältniß der Staatsdiener und Angestellten nach den Regeln der Verträge beurtheilte und theils Dienstmiete, theils Mandat einen Pannomiatkontrakt oder gar ein Prätorium angenommen und hieraus die rechtlichen Folgen abgeleitet hat, würde den Staat meist recht- und schutzlos lassen.

Der öffentliche Dienst ist ein Lebensberuf und kein gegen bloßes Entgelt zu besorgendes Geschäft. Die Anstellung ist selbst in dem Falle, wenn ihr eine Verhandlung vorangeht, lediglich Folge eines einseitigen Willensaktes oder eine Verleihung des Staates überhaupt, die dem Angestellten gewisse Dienstfunktionen überträgt.

Diese Dienstfunktionen werden aber niemals zum Privatrecht des Dieners, selbst wenn er unabsetzbar wäre, sondern übertragen ihm lediglich nur Pflichten. Nur bezüglich seines Gehaltes und der Zurücksetzung erwirbt der Diener gewisse Privatrechte. Das Verhältniß ist daher ein gemischtes, jedoch der Art, daß der öffentlich rechtliche Charakter prävalirt.

Vergl. Köne a. a. O. S. 344.

Ist hiernach die administrative Kompetenz außer Zweifel, so gebietet auf der andern Seite die unter dem Schutze der Gesetze stehenden Vermögensrechte eine sichernde und sorgsame Behandlung. Es bedarf schützender und jede Willkür möglichst ausschließender Normen des Verfahrens.

Da wir gewohnt sind in den Behörden nur die Wächter des öffentlichen Interesses zu sehen, so fürchten wir den Vorwurf nicht, daß die Gegenpartei zugleich zum Richter bestellt werde.

Ihre Kommission ist daher mit dem Entwurf darin einverstanden, daß das vorgesehene Ministerium mit der Endentscheidung betraut werde.

Nur hinsichtlich der Erhebung des Thatbestandes gingen die Ansichten auseinander.

Eine Minderheit verlangte, daß jedenfalls dem unmittelbar vorgesehnen Beamten, von dem in den meisten Fällen die Anzeigen ausgehen, die Disziplinaruntersuchung nicht übertragen werden solle, da vielfache Fälle denkbar seien, in denen die Schuld des einen oder andern nicht ganz unzweifelhaft erscheine und die verschiedenen Interessen kollidiren könnten. Mißverständnisse, unklare Befehle oder Anweisungen, die den Vorgesetzten zu kompromittiren geeignet sind, seien, so wurde geltend gemacht, gar oft die Ursachen schwerer Unfälle, namentlich im Eisenbahnbetrieb. Nicht überall werde der Untergebene den Muth haben, dem mitschuldigen Vorgesetzten gegenüber den Sachverhalt wahrheitsgetreu anzugeben; nicht überall sei so viel Charakterstärke zu finden, das eigene Verschulden nicht zu bemänteln oder nicht von sich abzuwälzen. Dabei wurde indeß nicht verkannt, daß die ersten Erhebungen von der unmittelbar vorgesehnen Dienstbehörde werden zu erfolgen haben. Für den Fall aber, daß nach Ansicht der Mittel- oder Oberbehörde ein bloß summarisches Verfahren mit Ordnungsstrafe nicht genüge, sondern eine strengere Ahndung, nämlich Strafverurteilung oder Dienstentlassung für angezeigt gehalten werden sollte, wünschte man die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens und die Untersuchungsführung durch einen eigens hiezu aufzustellenden Beamten.

Die Mehrheit Ihrer Kommission glaubte dagegen etwaigen Mißständen schon dadurch begegnen zu können, daß dem Antrag auf handgelübdlische Zeugeneinvernahme stattzugeben, das Ergebniß der Disziplinaruntersuchung zu eröffnen, Akteneinsicht insbesondere auch dem aufgestellten Vertheidiger zu gestatten und das Erkenntniß mit Gründen zu versehen sei, letzteres insbesondere, um dem Angestellten bei dem Rekurs an das Staatsministerium eine Widerlegung zu ermöglichen und ihm den Gegenstand und die Richtung zu bezeichnen, in welcher sich seine Vertheidigung zu bewegen haben werde.

Ein weiter gehendes Recht wurde namentlich auch mit Rücksicht auf die beschränkenden Bestimmungen des Dienerechts §. 11 für unthunlich gehalten.

Demgemäß wird folgende Fassung des Schlusssatzes des Abs. 1 vorgeschlagen:

Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten, dem das Ergebniß der Untersuchung zu eröffnen und auf Verlangen auch die Akteneinsicht zu gestatten ist, voranzugehen. Auf Antrag sind die Zeugen handgelübdlisch zu vernehmen. Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen.

Art. 4.

Auch während des Ruhestandes soll der Beamte oder Angestellte ein seiner früheren Stellung würdiges Verhalten beobachten. Durch die Zurufelegung wird also der Pflichtverband nicht gelöst; die Disziplinalgewalt des Staates, und damit die Abhängigkeit des Angestellten dauert vielmehr fort.

Es kann deshalb auch das in Art. 3 geregelte Verfahren gegen einen vor Beendigung des 10. Dienstjahres Zurufegelegten eingeleitet werden.

Ihre Kommission empfiehlt deshalb diesen Art. zur Annahme.

Art. 5.

Wie die Annahme oder Ablehnung einer Anstellung in der Willkür des Anzustellenden liegt, so kann auch der freiwillige Dienstaustritt nicht verhindert werden. Eine bloß erzwungene Fortsetzung des Dienstverhältnisses kommt dem Staate ohnehin nicht.

Der freiwillige Dienstaustritt wird daher mit Recht gestattet. Die beigelegte Beschränkung einer vierteljährigen Aufkündigung ist im Interesse des Dienstes geboten.

Die privatrechtliche Seite des Dienstverhältnisses rechtfertigt auch die aus dem Vertragsbruch folgende Entschädigungspflicht und es könnte sich nun fragen, ob dieselbe mit dem Entwurfe auf den Ersatz den etwaigen Stellvertretungskosten zu beschränken oder aber noch weiter, z. B. auf die Aufarbeitung etwaiger Rückstände, Rückerfaz der zur weitem Ausbildung gewährten Unterstützungen, als Reifestipendien u. s. w. auszudehnen sei?

In Anbetracht der Schwierigkeit der Flüssigmachung solcher Forderungen will jedoch die Kommission hievon absehen.

Sie empfiehlt deshalb diesen Artikel mit der Abänderung zur Annahme, daß in Zeile 2 statt des Wortes „vorgesehen“ gesetzt werde „anstellenden.“

Art. 6.

Sämmtliche Staatsdiener mit Ausnahme der Richter sind vom Eintritt in den Dienst bis zur Entlassung aus demselben schuldig, sich jede Verletzung, sei es aus administrativen Rücksichten, oder wegen organisatorischen Veränderungen gefallen zu lassen, sofern eine Verkürzung im Rang und Gehalt nicht eintritt.

§. 1 Abs. 3 d. D.-G. §. 23 d. R.-G. v. Köhne a. a. O. S. 376.

Da vor Ablauf der Probendienstzeit nach Art. 2 sogar die Entlassung ohne Angabe eines Grundes zulässig ist, so muß in diesem Falle auch die Verletzung auf eine geringere Stelle gestattet sein.

Die Strafverletzung, welche sich aus Verletzung und Geldbuße zusammensetzt, ist in dem Bedürfnis eine Mittelstufe zwischen einer niedrigen Geldbuße und der Strafe der Dienstentlassung zu haben, begründet und erscheint insbesondere für den Stand der Angestellten angemessen.

Eine hohe Geldstrafe verliert ohnehin den Charakter einer bloßen Disziplinarstrafe und wird für die unteren Stellen so gut wie unanwendbar. Der Art. 11 des E.-G. vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetze hat sie deshalb auch nur auf 100 fl., jetzt 200 M., bemessen.

Allerdings ist für die Angestellten auch Arreststrafe bis zu 8 Tagen zulässig. Allein zu diesem Mittel zu greifen ist in vielen Fällen bedenklich. Der Arrest enthält einen Eingriff in die persönliche Freiheit, er stumpft das Ehrgefühl des Angestellten ab, schädigt sein dienstliches Ansehen und stellt den Glauben in der Richtigkeit seiner dienstlichen Angaben in Frage.

Dagegen bildet die Strafverletzung den Uebergang zu den Maßregeln der reinigenden Disziplin. Sie ist meist mit fühlbaren Vermögensnachtheilen verbunden und paßt besonders für Fälle, in welchen die dem Angestellten zur Last fallende Verletzung der Dienstlehre mehr lokaler Natur ist und nur die Entfernung von einem bestimmten Ort nothwendig macht.

Wegen dieser empfindlichen Nachteile rechtfertigt sich aber auch die Anwendung des in Art. 3 vorgeschriebenen Verfahrens.

Ihre Kommission schlägt darum diesen Artikel zur Annahme vor.

In der 2. Linie ist indeß das Wort „außerdem“ zu streichen.

Art. 7.

Während Art. 2 des Gesetzes vom 28. August 1835 einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt nicht gewährt, und eine gnadenweise Unterstützung noch von den Vermögens- und sonstigen Verhältnissen abhängig macht, ist dieser Art. bestimmt, eine der begründesten Beschwerden der Angestellten zu beseitigen.

Das Dienstverhältniß soll nach Art. 3 sich in der Regel auf die ganze Lebensdauer erstrecken. Es erlischt deshalb eigentlich auch erst mit dem Tode.

Vergl. Pöhl im deutschen Staatswörterbuch Bd. IX. S. 713.

Wenn nun auch der Angestellte durch die Anstellung dem Staate gegenüber ein Recht auf eine fortwährende Amtsthätigkeit nicht erlangt, und der Regierung die Entfernung eines Dieners von seiner Stelle kraft öffentlichen

Rechts nicht bestritten werden kann, so ergibt sich aus der privatrechtlichen Seite dieses Verhältnisses und der Natur der Besoldung das Recht des Dieners, insofern er ohne Verschulden den Dienst zu verlassen genöthigt ist
Vergl. Art. 11 des E. G. vom 23. Dezember 1871.

für die noch nicht abgelaufene Zeit einen Ruhegehalt zu beanspruchen.

Bluntschli a. a. O. S. 135. v. Köne S. 370.

Diese privatrechtliche Seite des Pensionsanspruchs bringt es auch mit sich, daß bei der Frage über die Bewilligung eines Ruhegehaltes die vermögensrechtlichen Verhältnisse des bisherigen Angestellten gar nicht in das Gewicht fallen können und dürfen.

Indeß sprechen überwiegende Gründe dafür, den Anspruch auf Ruhegehalt nicht sofort mit der Anstellung entstehen zu lassen. Das Amt ist an sich kein Vermögensrecht, welches einmal erworben, wie andere Vermögensrechte fortbauert, vielmehr beruht der Ruhegehalt darauf, daß das Amt einen Lebensberuf bildet, durch welchen ein Ueberschuß erzeugt wird, der das Leben für die Zeit sichert, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind. Diese Auffassung der Ruhegehalte setzt aber voraus, daß das Amt eine und zwar nicht ganz kurze Zeit wirklich geführt sei. Tritt die Dienstunfähigkeit gleich nach der Anstellung ein, so ist dieselbe ein persönliches Unglück, während sie bei sofort entstehendem Pensionsrecht ein reiner, eine lebenslängliche Rente sichernder, Glücksfall wäre.

Vergl. Motive zum Reichsbeamtengesetz.

Ihre Kommission billigt darum die Hinausschiebung der Pensionsberechtigung auf eine 10jährige Dienstzeit. Die Abweichung von §. 6 des D. G., das nur eine 5jährige Dienstzeit fordert, ist in der Verschiedenheit und den schwierigeren Bedingungen des Nachweises der Vorbildung begründet.

Selbstverständlich muß der Zuruhesetzung eine genaue Erhebung der thatsächlichen Verhältnisse vorhergehen, einestheils um die Staatskasse nicht mit einer allzugroßen Pensionslast zu bedrücken, andernteils aber auch um den Interessen des Dienstes und den persönlichen Ansprüchen des Angestellten gerecht zu bleiben.

Die Zuruhesetzung soll von dem vorgesehten Ministerium verfügt werden. Ein besonderes Verfahren ist hiebei nicht vorgeschrieben, sondern abweichend von den deßfalligen Vorschriften der §§. 53—66 des R. G. Alles in das Ermessen des betreffenden Ministeriums gestellt.

Eine Minderheit Ihrer Kommission wollte deßhalb wenigstens noch die Berufung an das Staatsministerium zulassen, während nach Ansicht der Mehrheit die höchste Staatsbehörde mit solchen verhältnismäßig geringfügigen Angelegenheiten nicht behelligt werden solle und dieser Weg ohnedies freistehet.

Wiederherstellung der Gesundheit oder die Möglichkeit einer anderweitigen Verwendung verpflichtet zum Wiedereintritt in den Dienst und die Verweigerung der Dienstübernahme hat den Verlust des Ruhegehaltes zur Folge.

Einen Anspruch auf Dienstentlassung mit Ruhegehalt nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahren oder nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters bei noch vorhandener Dienstfähigkeit kennt der Entwurf nicht an und sollen nach dem weiter vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten betr., die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 11 und 12 des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dezember 1831 ausdrücklich aufgehoben werden.

Hiernach wird die Annahme dieses Artikels beantragt.

Art. 8.

Die Begründung des Regierungsentwurfs hat den bisherigen Zustand vollständig klar gelegt.

Die nach dem Entwurfe eintretende Verbesserung ist in die Augen springend. Es fragt sich nun, ob sie einerseits berechnigte Ansprüche zu befriedigen geeignet sei, und andererseits ob dadurch die Großh. Staatskasse nicht über Gebühr belastet werde?

In einer Beziehung kann die Bestimmung des §. 41 der R. G. einen Maßstab abgeben, wobei aber nicht außer Acht zu lassen ist, daß dieses Gesetz für alle Reichsbeamten, also auch für jene, die eine höhere wissenschaftliche oder staatsmännische Befähigung besitzen, bestimmt ist.

Dessenungeachtet ist der Prozentsatz für die ersten Jahre geringer, nämlich $\frac{20}{80}$ oder $\frac{1}{4}$, während unser Entwurf $\frac{35}{100}$ annimmt. Wenn die Steigerung bei den gleichen Intervallen nun auch etwas geringer ist und den Höchstbetrag mit $\frac{70}{100}$ statt mit $\frac{60}{80}$ erreicht, so rechtfertigt sich dies durch die Qualität der Diener.

Auch im Vergleich mit dem D.-G. vom 3. Januar 1819 und insbesondere den Gesetzen vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848, die $\frac{1}{2}$ der Besoldung für bei Bestimmung des Ruhegehalts nicht einzurechnenden Funktionsgehalt, erklären, weshalb der eigentliche Staatsdiener auch bei 40 und mehr Dienstjahren nie mehr als $\frac{60}{100}$ oder $\frac{4}{5}$ seiner Besoldung als Ruhegehalt erhalten kann, ist der Ansat als ein billiger und gerechter anzuerkennen. Allerdings bestehen gegenüber dem eigentlichen Staatsdiener zwei weitere Einschränkungen, von denen wir die eine bereits oben berührt haben, und die dahin gehen, daß die Pensionsfähigkeit statt nach zurückgelegtem 5. erst nach Vollendung des 10. Dienstjahres beginnt, und daß bei Bemessung des Ruhegehalts als höchstes Einkommen 2000 *M.* zu Grunde gelegt werden, somit der Höchstbetrag der Pension 1400 *M.* nicht übersteigen soll.

Faßt man aber gegenüber dem früheren Höchstbetrag von 857 *M.* 15 *S.* die nun eintretende Erhöhung, sowie den Umstand in das Auge, daß nur die Klasse zwischen 15 und 20 Dienstjahren die frühere Höhe nicht vollständig erreicht, so wird man eine weiter gehende Erhöhung, etwa nach Maßgabe des §. 85 des Schulgesetzes vom 19. Februar 1874, um so weniger empfehlen können, als nicht einmal die finanzielle Wirkung des Regierungsvorschlags zur Zeit mit auch nur annähernder Sicherheit vorhergesehen werden kann.

Ihre Kommission ist deshalb auch abgestanden den Vorschlag für eine Dienstzeit zwischen 5 und 10 Jahren einen Ruhegehalt von 30 % zu gewähren, zu empfehlen.

Es wird die Annahme dieses Artikels beantragt.

Art. 9.

Gegen die hier bestimmte Berechnung der Dienstzeit wird eine Einwendung nicht erhoben.

Bei der Dienstzeitberechnung kommen auch die auf Grund einer bloß provisorischen Anstellung zurückgelegten Dienstjahre in Anrechnung. Es ist deshalb der Zeitpunkt der Ausstellung der Anstellungsurkunde (Dekrets) nicht allein entscheidend. Nach den uns gewordenen Aufklärungen soll auch auf den Grund des letzten Satzes im ersten Absatz bei der Pensionsbemessung diejenige Zeit in Betracht gezogen werden, die der Angestellte in der Stelle zugebracht hat, bevor dieselbe zu einer dekretmäßigen erhoben wurde.

Es kommt mitunter vor, daß ein Angestellter wegen besonderer Befähigung und Würdigkeit zum eigentlichen Staatsdiener befördert wird, z. B. zum Ober-Grenzkontrolleur, Hauptamtskontrolleur, Registrator, Revisor, Expeditor.

Vergl. auch Gesetz vom 16. Februar 1872, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volks- bzw. höheren Töchterschulen betr.

Bei einer solchen Beförderung, die meistens erst in einem vorgerückteren Lebensalter zu erfolgen pflegt, wird die Dienstzeit vom Tag der Ernennung an gerechnet, §. 4 d. D.-G., so daß später bei der Pensionsbemessung die in dem untergeordneten Dienstverhältnis zugebrachte Zeit gar nicht berücksichtigt wird.

Dieser Umstand kann möglicherweise eine Unbilligkeit im Gefolge haben. Abgesehen nämlich davon, daß aus dem oben angegebenen Grunde die Staatsdienstzeit nur eine verhältnismäßig kurze sein wird, so kann sich auch der Fall ereignen, daß während der gemäß §. 3 Abs. 2 d. D.-G. nun wieder beginnenden 5jährigen Probepflichtzeit eine Dienstunfähigkeit eintritt und Dienstentlassung ohne oder mit einem geringeren Ruhegehalt als dieser Gesetzentwurf gewährt, erfolgt.

Einer solchen möglichen Unbilligkeit soll folgende Zusatzbestimmung begegnen:

Die in diesem Gesetz vorbehaltenen Ruhegehaltsansprüche behält der Angestellte auch für den Fall seines Uebertritts in den eigentlichen Staatsdienst, wenn ihm bei einer ohne eigenes Verschulden (Art. 3) erfolgten Zuruhesetzung oder Dienstentlassung die für jenen Stand geltenden Bestimmungen nicht günstiger sind.

Art. 10.

In der dem hohen Hause von den Angestellten übergebenen Petition wird die seither bestandene Vorschrift, daß die Einstandszeit den Militärpersonen bei Berechnung der Pension nicht eingerechnet werden solle, für unbillig erklärt, weil, so lange der Einstand zulässig gewesen, eine geringere Löhnung bezahlt worden sei, die zum Unterhalte nicht genügt und darum die Aufzehrung des Einstandskapitals nothwendig gemacht habe.

Diese Behauptung steht aber mit der Erfahrung theilweise im Widerspruch. Der sparsame Einsteher hat sein Einstandskapital sich zu erhalten gewußt und nicht selten hat dasselbe bei Errichtung eines eigenen Hausstandes eine vollständig genügende Anhilfe gebildet.

Die nothwendig gewordene Erhöhung der Löhnung hat ihren Grund vorzugsweise in der allgemeinen Entwerthung des Geldes, der Vertheuerung aller Lebensmittel, sowie in der in Folge der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit eingetretenen vermehrten Gelegenheit zu anderweitem Verdienst, und nur zum geringsten Theil in dem durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht bedingten Wegfall des Einstandswesens.

Die Einrechnung der kraft der gesetzlichen Dienstpflicht beim Militär zugebrachten Dienstzeit bei Militärpensionären ist nach der Regierungsbegründung eine finanzielle Entlastungsmaßregel, der wir darum gerne beistimmen. Dagegen würde die in den bezeichneten Petitionen allgemein verlangte Einrechnung des gesammten Militärdienstes, dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht widersprechen und dem betr. Angestellten gegenüber ihrer in das bürgerliche Leben zurückgetretenen früheren Kameraden nicht zu rechtfertigendes Vorrecht verschaffen. Wir halten deshalb die Bestimmung des §. 47 d. N.-G. von der die erwähnten Petitionen ausgehen, unsern Verhältnissen nicht entsprechend und berechtigten Ansprüchen durch die Vorschriften des §. 75 ff. des Militärpensionsgesetzes über die Berechtigung zum Civilversorgungsbzw. Civilanstellungsschein gebührende Rechnung getragen.

Man vergl. auch die L.-D. vom 6. Dezember 1872 und 2. Dezember 1875.

Wir empfehlen deshalb diesen Artikel zur unveränderten Annahme.

Art. 11.

Nach den Erklärungen der Großh. Regierung besteht die Absicht, schon in der Anstellungsurkunde das zugesicherte Dienst Einkommen auch bei wandelbaren und Naturalbezügen zu bestimmen und hiernach bei einer Zurrücksetzung die Pension zu berechnen. Es bedarf deshalb auch keiner nähern Angabe über die Art und Weise der Festsetzung des durchschnittlichen Werthes bzw. Betrages. Eine spätere Erhöhung soll nicht ausgeschlossen sein. Der Schlußsatz ist im finanziellen Interesse nöthig und findet eine Analogie in den Gesetzen vom 3. August 1844 und 27. Dezember 1848.

Vergl. auch die Bemerkung zu Art. 8.

Es wird die Annahme dieses Artikels empfohlen.

In der viertelsten Zeile ist indeß statt „Vorrichtungen“ „Verrichtungen“ zu lesen.

Art. 12.

Dieser Artikel setzt eine Dienstzeit von über 10 Jahren voraus und will die Möglichkeit gewähren, die Pensionirung eines Angestellten, der seiner Stelle nicht mehr vollständig vorstehen, immer aber noch einen leichteren Dienst versehen kann, durch Verleihung einer nicht dekretmäßigen oder einer mit einem geringern Einkommen verbundenen Stelle hinauszuschieben.

Ihre Kommission hat gegen diese dem gerechten Ermessen der Großh. Regierung überlassenen Behandlung nichts zu erinnern und empfiehlt diesen Artikel zur Annahme.

Art. 13.

Leichteres Verschulden bei Unglücksfällen kommt namentlich beim Eisenbahndienst öfters vor. Der Bedienstete, der Tag für Tag sich der Gefahr aussetzen muß, lernt mit derselben spielen. Ihm deshalb bei einem leichten eigenen Verschulden die Vergünstigung, die dieser Artikel gewähren soll, zu entziehen, wäre nicht nur hart, sondern unbillig.

Obgleich Ihre Kommission das vollkommene Vertrauen zu der Großh. Regierung hat, daß sie in einem solchen Falle die Billigkeit werde walten lassen, glaubt sie doch den geschilderten Umständen durch die Beifügung des Wortes „schweres“ Rechnung tragen zu sollen.

Um vorkommenden Falls der Großh. Regierung einen größeren Spielraum zu belassen und in den hierzu geeigneten Fällen nicht auf Unterstützungsfonds verweisen zu müssen, sondern eine Erhöhung der Pension bis auf 90% zu ermöglichen, soll der zweite Absatz gestrichen werden.

Art. 14.

Statt des Wortes „Staatsdienste“ ist in der zweiten Linie zu setzen: „im Dienste der Staatsverwaltung“. Im Uebrigen entspricht diese Bestimmung dem §. 58 d. R.-G., der jedoch eine verlängerte Dienstzeit von mindestens einem Jahre verlangt. In den meisten Fällen wird jedoch keine neue Anstellung, sondern nur eine Beauftragung, ein vorübergehendes Verhältniß vorliegen, für welches eine bloße Remuneration bezahlt wird und welches gar nicht als Dienstzeit in Betracht kommt.

Art. 15.

Dieser Artikel weicht von §. 57 d. R.-G. insoweit ab, als der in den Ruhestand versetzte Angestellte bei einer Wiederverwendung im Reichs- oder im Staatsdienste unter Hinzurechnung der Pension kein höheres Dienst- einkommen erhalten soll, als das nach Art. 11 der Pensionberechnung zu Grund gelegte, somit höchstens 2000 M., während das Reichsgesetz den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen (vollen) Dienst- einkommens annimmt.

Die Folge würde daher in vielen Fällen die sein, daß das, was auf der einen Seite als Zulage des neuen Dienst- einkommens gegeben wird, in dem gleichen Betrag am Ruhegehalt wieder in Abzug kommt.

Je höher der Ruhegehalt ist, desto weniger wird sich bei der Aussicht auf eine nur geringe Verbesserung ein im Ruhestand befindlicher Angestellter zur Uebernahme eines neuen Dienstes entschließen.

Ihre Kommission schlägt Ihnen deshalb folgende Fassung vor:

„Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Angestellter durch Wiederverwendung im Reichsdienst oder in der Staatsverwaltung in den Genuß eines Dienst- einkommens, so tritt eine Kürzung des verwilligten Ruhegehalts in soweit und in solange ein, als der Betrag dieses neuen Dienst- einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Angestellten vor der Zurücksetzung bezogenen (dekretmäßigen) Dienst- einkommens übersteigt.“

Daß eine Kürzung des Ruhegehalts bei einer Verwendung im Kommunaldienst mit entsprechender Befoldung nicht eintreten soll, wird nach den Erfahrungen anderer Staaten kaum der Rechtfertigung bedürfen. Eine solche Vorschrift würde namentlich die Gemeinde- und Kreisverwaltungen in der Gewinnung tüchtiger Arbeitskräfte einschränken.

Art. 16.

Auch dieser Artikel ist dem §. 54 des R.-G. nachgebildet.

Art. 17.

Die §§. 31, 33, 34 und 35 des Reichsstrafgesetzbuches enthalten die Bestimmungen über den Verlust eines öffentlichen Amtes als Folge einer gerichtlichen Verurtheilung.

Nach Art. 11 Abs. II. des bad. E.-G. vom 23. Dezember 1871 und nach Art. 3 dieses Entwurfes kann in den dort genannten Fällen eine Dienstentlassung im Disziplinarwege verfügt werden.

Mit dem Amte geht selbstverständlich nicht nur der Anspruch auf den damit verbundenen Gehalt, sondern auch der auf die Beziehung eines Ruhe- oder Gnadengehaltes verloren.

Insöfern enthält der erste Absatz dieses Artikels etwas Selbstverständiges.

Dagegen hat das Reichsstrafgesetz an die Verurtheilung eines bereits aus dem Dienste ausgetretenen Beamten nicht ohne Weiteres auch den Verlust des bis dahin bezogenen Ruhe- oder Gnadengehaltes geknüpft.

Vergl. Oppenhoff Kommentar zu §. 31 des R.-St.-G.-B. Anm. 20 u. 21.

Der Abs. 2 dieses Artikels, welcher diese Folge in bestimmter Weise ausdrückt, ist daher von hoher Wichtigkeit.

In den Kommissionsberathungen wurde hervorgehoben, ein Ruhegehalt sei als ersparter Theil der Besoldung anzusehen und habe die Bestimmung, das Leben für die Zeit zu sichern, wo die Kräfte zur Amtsführung nicht mehr vorhanden sind.

Der Staat erscheine deshalb gleichsam als Depositär eines für diesen Fall zurückbehaltenen Besoldungstheils, der als wohlverwahrtes Recht durch eine spätere Verurtheilung oder in Folge eines Disziplinarvergehens nicht verloren gehen könne.

Daran wurde der Antrag auf Strich des 2. Absatzes geknüpft, zumal auch das Reichsgesetz eine Disziplinalgewalt über bereits zur Ruhe gesetzte Beamte nicht kenne.

§. 75 Z. 2 d. R.-G. Rangregister S. 142, 163.

Dagegen wurde schon zu Art. 4 und an anderen Orten hervorgehoben, daß die Anstellung auf die ganze Lebensdauer bestimmt sei und der Pflichtenverband durch die Zuruheetzung nicht gelöst werde.

Es steht deshalb auch der Pensionär noch fortwährend unter der Disziplinalgewalt des Staates, der ein wichtiges Interesse an einem würdigen Verhalten und Beobachtung der früher übernommenen Verpflichtungen insbesondere der Amtverschwiegenheit (§. 11 des R.-G.) aller seiner Bediensteten hat, auch wenn diese zur wirklichen Dienstleistung nicht mehr angehalten werden. In diesem letztern Fall kann aber zweifelsohne öfters eine nachsichtigere Beurtheilung eintreten, weshalb Ihre Kommission glaubt, die Zurückziehung des Ruhegehaltes in das Ermessen der Groß. Regierung stellen zu sollen, der ja ohnedies die Einleitung des Disziplinarverfahrens überlassen ist. Mit dieser Abänderung kommt die Bestimmung dieses Artikels auch mit dem Schlusssatz des Art. 11 Abs. II. des E.-G. vom 23. Dezember 1871 in Übereinstimmung.

Ihre Kommission empfiehlt daher auch diesen Artikel zur Annahme mit der Abänderung, daß in der ersten Zeile statt „Beamte“ „Angestellte“ gesetzt, im 2. Absatz das Wort „werden“ in „können“ abgeändert und die Alternative „oder gemindert werden,“ beigelegt werde.

Der Fall eines beharrlichen Unfleißes ist bei außer Dienst getretenen Angestellten nicht denkbar, und wird deshalb dieser Grund selbstverständlich hier nicht zur Anwendung kommen.

Art. 18.

Rücksichten der Humanität rechtfertigen diese Bestimmungen.

Da aber immerhin auch Fälle denkbar sind, in denen die Reichung eines Nothdurstgehaltes nicht mehr geboten erscheint, z. B. beim Eintritt besonderer Glücksumstände, bei einer lebenslänglichen Verleihung aber eine Entziehung nicht wohl stattfinden könnte, so wird insbesondere mit Rücksicht auf die unter Ziff. 3 aufgeführten Fälle eine andere Fassung der Eingangsworte dahin vorgeschlagen:

„Ein Nothdurstgehalt kann in widerruflicher Weise bewilligt werden.“

Art. 19.

Die Bestimmung entspricht dem §. 41 Abs. 4 des R.-G.

Art. 20.

Die Minderheit Ihrer Kommission hat den Strich des letzten Absatzes beantragt und dies damit zu begründen versucht, daß das Dienerverhältniß kein rein staatsrechtliches, sondern ein gemischtes mit einer starken privatrechtlichen Seite sei. So oft daher, so wurde weiter ausgeführt, derartige rein privat- und vermögensrechtliche Ansprüche und Fragen vorliegen, sei nach §. 14 der Verfassungsurkunde und §. 3 der bürgerlichen Prozeßordnung der Fiskus verpflichtet, Recht vor den Gerichten zu nehmen. Der letzte Absatz dieses Artikels stehe daher im Widerspruch nicht bloß mit dem bisher geltenden Recht und den Anschauungen der Wissenschaft.

Vergl. §. 149 d. R.-G. §. 113 des Reichsmilitärpensionsgesetzes. Bluntschli a. a. O. S. 143 ff.

Pöhl im Staatswörterbuch Bd. IX. S. 989.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, an die Stelle dieses Absatzes etwa folgende Bestimmung zu setzen:

„Ueber die nach den Schlussätzen der Art. 5 und 7 erfolgte Verlustigerklärung und die Höhe des Ruhegehaltes, sowie die Berechnung der Dienstzeit findet gegen den Beschluß des Staatsministeriums der Rechtsweg statt.“

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nach Eröffnung oder Zustellung der Staatsministerialentscheidung bei dem zuständigen Gerichte anzubringen.

Diesem Antrag hielt aber die Mehrheit die Erwägung entgegen, daß nach der Bestimmung des Art. 11 über die Höhe des Ruhegehaltes wohl kaum ein Streit entstehen könne, da ja nur ein Rechenexempel vorliege.

Auch die übrigen Punkte, welche der gerichtlichen Entscheidung anheimgestellt werden sollen, hielt man nicht für so wichtig, um eine Abänderung der im Interesse einer geordneten Dienstaufsicht erlassenen Bestimmung zu rechtfertigen.

Es stellt deshalb die Kommission den Antrag auf Annahme dieses Artikels.

Art. 21.

Wird nichts erinnert.

Art. 22.

Durch das Gesetz vom 25. Januar 1874 sind die Ruhe- und Nothdurftsgehälter bereits soweit erhöht worden, als die vorhandenen Mittel gestatten.

Es kann deshalb nur gebilligt werden, wenn dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht beigelegt wird.

Zu Art. 23, 24 und 25

wird nichts erinnert.

Zum Schlusse mag noch die Bemerkung eine Stelle finden, daß die Kommission sich hat angelegen sein lassen, wo immer thunlich, der deutschen Sprache ihr Recht einzuräumen, und daß

durch diesen Gesetzentwurf auch die von den Angestellten der Civilstaatsverwaltung eingereichten Petitionen als erledigt zu betrachten sind.

Kommissions-Anträge.

Gesetz,

die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Staatsverwaltung betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Unter Angestellten im Sinne dieses Gesetzes sind alle diejenigen Bediensteten der Staatsverwaltung zu verstehen, welche mittelst Anstellungsurkunde eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt und deren Rechtsverhältnisse nicht durch besondere Gesetze geordnet sind.

Die Bezeichnung der einzelnen Klassen der Angestellten geschieht durch Regierungsverordnung.

Art. 2.

Erster Absatz unverändert.

Abfatz 2 in folgender Fassung:

Den letztern bleibt vorbehalten, aus besondern Gründen die Probefristzeit, jedoch nicht über zwei Jahre, zu verlängern.

Art. 3.

Nach Umfluß der Probefristzeit kann die Entlassung nur wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzungen der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens und nur durch kollegialen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums ausgesprochen werden. Der Entlassung hat in allen Fällen die Vernehmung des Angestellten, dem das Ergebnis der Untersuchung zu eröffnen und auf Verlangen auch die Akteneinsicht zu gestatten ist, voranzugehen. Auf Antrag sind die Zeugen handgelübdlich zu vernehmen.

Das Erkenntniß ist mit Gründen zu versehen.

Abf. 2 und 3 unverändert.

Art. 4.

Unverändert.

Art. 5.

Statt „vorgesetzten“ „anstellenden Behörde“, sonst unverändert.

Art. 6.

Nach Strich des Wortes „außerdem“ in der zweiten Zeile unverändert.

Art. 7.

Abs. 1, 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 in der Fassung:

In solchen Fällen hat die Verweigerung der Dienstübernahme den Verlust des verwilligten Ruhe- bzw. (Art. 18) Nothdurftgehalts zur Folge.

Art. 8.

In Abs. 1 und 2 statt „Pension“ „Ruhegehalt“, sonst unverändert.

Art. 9.

Statt „Dekret“ „Anstellungsurkunde“.

Sonst unverändert, aber mit folgendem Zusatz:

Die in diesem Gesetze vorbehaltenen Ruhegehaltsansprüche behält der Angestellte auch für den Fall seines Uebertritts in den eigentlichen Staatsdienst, wenn ihm bei einer ohne eigenes Verschulden (Art. 3) erfolgten Zuruheetzung oder Dienstentlassung die für jenen Stand geltenden Bestimmungen nicht günstiger sind.

Art. 10.

Unverändert.

Art. 11.

Bei Berechnung des Ruhegehaltes ist das Dienst Einkommen zu Grunde zu legen, welches dem Angestellten in der Anstellungsurkunde zugesichert war.

Als Dienst Einkommen sind zu betrachten und in der Anstellungsurkunde zu verzeichnen: Ziff. 1—3 und Abs. 3 unverändert.

Ortszulagen, Funktionsgehälter, Remunerationen und ähnliche Bezüge, ferner Vergütungen für den Aufwand bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Wohnortes (Diäten) und Bezüge zur Bestreitung der Dienstlasten bleiben bei der Ruhegehaltsberechnung außer Ansatz.

Uebersteigt das Einkommen des Angestellten die Summe von 2000 M., so hat nur dieser Betrag bei Bemessung des Ruhegehaltes in Rechnung zu kommen.

Art. 12.

Statt „Pension“ „Ruhegehalt“ und statt „Civilstaatsverwaltung“ „Staatsverwaltung“, sonst unverändert.

Art. 13.

Statt „Pension“ „Ruhegehalt“. Statt „ohne eigenes Verschulden“ „ohne eigenes schweres Verschulden“. Der zweite Absatz ist zu streichen.

Art. 14.

Statt „Dekret“ „Anstellungsurkunde“, statt „Dienst“ „der Staatsverwaltung“ und statt „Pension“ „Ruhegehalt“, sonst unverändert.

Art. 15.

Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Angestellter durch Wiederverwendung im Reichsdienst oder in der Staatsverwaltung in den Genuß eines Dienst Einkommens, so tritt eine Kürzung des verwilligten Ruhegehaltes in-

soweit und in so lange ein, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Angestellten vor der Zuruhefetzung bezogenen (dekretmäßigen) Dienst Einkommens übersteigt.

Art. 16.

Statt „Pension“ „Ruhegehalt“.

Art. 17.

Statt „Beamte“ „Angestellte“.

Der zweite Absatz hat zu lauten:

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die einem zur Ruhe Gesezten bereits bewilligten Bezüge entzogen oder gemindert werden.

Art. 18.

Ein Nothdurftsgehalt kann in widerruflicher Weise bewilligt werden.

Ziff. 1—3 unverändert.

Ziff. 4 statt „Dekret“ „Anstellungsurkunde“.

In den Absf. 2, 3 und 4 statt „Sustentation“ „Nothdurftsgehalt“.

Art. 19.

Statt „einer Pension oder Sustentation“ „eines Ruhe- oder Nothdurftsgehalts“.

Art. 20.

Statt „eine Pension oder Sustentation“ „ein Ruhe- oder Nothdurftsgehalt“.

Art. 21.

In beiden Absätzen statt „Pension und Sustentation“ „Ruhe- und Nothdurftsgehalt“.

Art. 22.

Statt „Sustentation“ „Nothdurftsgehalt“.

Art. 23.

Statt „Pension“ beidemale „Ruhegehalt“.

Art. 24 und 25.

Unverändert.